

Amtsblatt für das **Amt Ortrand**



36. Jahrgang

07.03.2026

Ausgabe 03/2026



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Amt Ortrand
- o Informationen zur Rechnungssteller
- o Informationen zur Grundsteuer und Hundesteuer
- Stadt Ortrand
- o Beschlüsse aus der Stadtverordnetenversammlung vom 05.02.2026
- o Beschlüsse aus der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.2026
- o 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand
- o Aufhebungssatzung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand, 1. Änderung
- o Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand
- o Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung)
- o Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung - WomaS)
- o 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand
- Gemeinde Großkmehlen
- o Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung vom 17.02.2026
- o 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Beschlüsse auf der Stadtverordnetenversammlung vom 12.02.2026
- o Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Großkmehlen (Hebesatzsatzung)
- o Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das HHJ 2026
- Gemeinde Lindenau
- o Beschluss aus der Gemeindevertretersitzung vom 09.02.2026
- o Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung)
- Gemeinde Kroppen
- o Beschluss aus der Gemeindevertretersitzung vom 23.02.2026
- o 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Kroppen (Hebesatzsatzung)
- Gemeinde Tettau
- o Beschluss aus der Gemeindevertretersitzung vom 18.02.2026
- o 1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung)

- o Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung)
- o Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das HHJ 2026
- Bauland im Amtsbereich Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Amt Ortrand
- o Willkommen im Leben!
- o Beratungs- und Unterstützungsangebote auf einen Blick
- Stadt Ortrand
- o Bürgermeisterbrief
- o Kita „Regenbogen“ war wieder fröhlich beim Zampern unterwegs
- o Der Jugendclub sagt Danke
- o Kleingartenverein Ortrand e.V. – Garten zu vermieten
- Gemeinde Lindenau
- o Ein Zug der fröhlichen Leute aus der Tagespflege in Lindenau
- o Jugendfastnachten – Zwei tolle Tage
- Gemeinde Frauendorf
- o KSC ASAHI Spremberg e.V. - Nordostdeutsche Meisterin kommt aus Frauendorf
- Baustellen-Updates von gemeindeeigenen Baumaßnahmen
- Veranstaltungstipps im Amtsgebiet Ortrand
- Informationen des Amtssenioresrates
- Sonstiges
- o Fundsachen
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- o Wohnungen zu vermieten!
- o Termine Amtsblatt I. und II. Quartal

Mehr Informationen finden Sie auf:
www.instagram.com/amt_ortrand/
 oder www.amt-ortrand.de



www.amt-ortrand.de



www.facebook.com/amtortrand



www.instagram.com/amt_ortrand

Impressum Amtsblatt für das Amt Ortrand

Herausgeber: Amt Ortrand

Amtsleiter Niko Gebel

Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsdirektor Niko Gebel

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Amtsdirektor Niko Gebel (v. i. S. d. P.),

Redaktion: Amt Ortrand, Katja Lesche, Telefon: 035755/605 217,

E-Mail: k.lesche@amt-ortrand.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Beiträge zu bearbeiten (red). Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicherter Beiträge besteht nicht.

Verantwortlich für den Anzeigenteil, Gesamtherstellung und

Vertrieb:

Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Verantwortlich: Hannes Riedel



Gottfried-Schenker-Straße 1

09244 Lichtenau

Telefon: 037208 876-0

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

E-Mail: info@riedel-verlag.de

www.riedel-verlag.de

Aktuelle Druckauflage: 2.500

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2026.

Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ ist kostenfrei durch Mitnahme an den Auslagestellen erhältlich oder auf der Homepage des Verlages oder über einen Newsletterversand vom Verlag.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kostenpflichtig über den Verlag bestellbar (Postversand).

Amtliche Bekanntmachungen

Amt



Informationen für Rechnungssteller

Sehr geehrte Damen und Herren,
um eine reibungslose und zügige Bearbeitung Ihrer Rechnungen sicherzustellen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Hinweise und Anforderungen bei der Übermittlung Ihrer Eingangsrechnungen an das Amt Ortrand zu beachten.

Unternehmen können Rechnungen nicht nur per Brief, sondern auch elektronisch (unabhängig vom Auftragsvolumen) an das Amt Ortrand, ab dem 02.03.2026, übermitteln.

Mit der Richtlinie 2014/55/EU, vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (EU-Rechnungsrichtlinie), wurden europaweit verbindliche Rahmenbedingungen für die Einreichung und Verarbeitung elektronischer Rechnungen geschaffen.

Rechtlicher Hintergrund

Die elektronische Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber ist in Deutschland verbindlich geregelt. Grundlage ist die EU-Richtlinie 2014/55/EU, die in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Eine Rechnung gilt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nur dann als elektronische Rechnung, wenn sie in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format übermittelt wird und den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931 entspricht (z. B. XRechnung).

Hinweis zu PDF-Rechnungen:

Ein einfaches PDF-Dokument ohne strukturierten XML-Datenteil erfüllt diese Anforderungen nicht. PDF-Rechnungen werden von uns derzeit nur als ergänzendes Format angenommen, sofern dies im konkreten Fall zulässig ist und eine Verarbeitung möglich ist.

Inhaltliche Anforderungen an Rechnungen

- vollständige Angaben zum Rechnungssteller (Name, Anschrift, Steuernummer/USt-IdNr.)
- vollständige Angaben zum Rechnungsempfänger (Amt Ortrand für Gemeinde .../Stadt ...)
- Rechnungsdatum und eindeutige Rechnungsnummer
- zuständiger Fachbereich und/oder Sachbearbeiter
- Leistungszeitraum bzw. Leistungsdatum
- vollständige Leistungsbeschreibung
- Nettobetrag, Umsatzsteuerbetrag (sofern anwendbar) und Bruttobetrag
- Bankverbindung und Zahlungsbedingungen
- sofern vergeben: Bestellnummer/ Auftragsnummer

Rechnungsversand in digitaler Form (per E-Mail)

Bitte senden Sie Ihre Rechnungen an die E-Mail-Adresse:
rechnung@amt-ortrand.de

- Diese Adresse gilt ausschließlich für den Rechnungsempfang nebst Lieferscheinen. Allgemeiner Schriftverkehr, Auftragsbestätigungen etc. senden Sie bitte weiterhin an Ihre Ansprechpartner in den Fachbereichen.

- Rechnungen, welche Lieferungen und Leistungen mehrerer Gemeinden des Amtes betreffen, sind getrennt zu stellen. Aus technischen Gründen ist es derzeit nicht möglich, die Rechnungssumme als Gesamtbetrag zu überweisen.
- Nach Erhalt des Rechnungsbelegs wird dieser digitalisiert und dem internen elektronischen Arbeitsablauf zugeführt. Es gibt an dieser Stelle keine Möglichkeit, weitere Informationen an die Fachbereiche weiterzuleiten.

Akzeptierte Rechnungsformate

XRechnung (empfohlen)

Die Leitweg-ID unserer Gemeinden lauten:

Gemeinde	Leitweg-ID
Ortrand	12-12992262162551-50
Großkmehlen	12-12992262162503-97
Lindenau	12-12992262162535-98
Kroppen	12-12992262162519-49
Tettau	12-12992262162567-02
Amt	12-12992262162455-47
Frauendorf	12-12992262162487-48

PDF (nur sofern zulässig)

Für das Rechnungslayout der PDF-Dokumente gilt folgendes zu beachten:

- Mehrseitige Rechnungen müssen immer in einer Datei abgebildet werden.
- Mehrere PDF-Rechnungen können in einer E-Mail versendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die jeweiligen Rechnungen als Einzeldokument angehängt werden, damit die elektronische Verarbeitung separat erfolgen kann.
- Bitte senden Sie keine Duplikate bzw. Kopien der per E-Mail versandten Rechnungen zusätzlich auf dem Postweg.
- Bitte ergänzen Sie die Rechnungsanschrift mit der entsprechenden Gemeinde, z. B.: Amt Ortrand für Gemeinde Großkmehlen sowie dem zuständigen Fachbereich und/oder Sachbearbeiter.

Postalischer Rechnungsversand

Sollte Ihnen der digitale Versand nicht möglich sein, senden Sie Ihre Rechnungen bitte ausschließlich an folgende Postanschrift:

Amt Ortrand
Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Bitte verzichten Sie auf Rechnungsduplikate und Kopien. Mehrseitige Rechnungsbelege bitte nicht klammern oder kleben, da die Belege im Rechnungseingang zur digitalen Weiterverarbeitung gescannt werden.

Stand: Februar 2026

**Sie möchten das Amtsblatt für das Amt Ortrand
kostenfrei als digitales Abo bestellen?**

Scannen Sie dazu den QR-Code oder senden Sie eine E-Mail an newsletter@riedel-verlag.de



Wichtiger Hinweis zur Grundsteuer und Hundesteuer

Im Jahr 2026 erhalten Sie einen Abgabenbescheid mit einem Zahlungsplan, in dem die Grundsteuer und – falls zutreffend – die Hundesteuer festgesetzt werden.

Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre, solange sich nichts ändert. Aus dem Zahlungsplan geht hervor, wann und in welcher Höhe die Beträge zu zahlen sind. Die Zahlungen ab dem Jahr 2027 leisten Sie bitte zu den dort genannten Terminen selbstständig.

Einen neuen Bescheid für 2027 erhalten Sie nur dann, wenn sich etwas geändert hat, zum Beispiel bei

- einer Änderung des Grundsteuermessbetrags
- der An- oder Abmeldung eines Hundes

Gibt es keine Änderungen, werden die Abgaben für 2027 und die folgenden Jahre per öffentlicher Bekanntmachung festgesetzt.

Diese ist rechtlich genauso verbindlich wie ein schriftlicher Bescheid.

Um Zahlungen nicht zu verpassen, empfehlen wir das SEPA-Lastschriftverfahren.

Die fälligen Beträge werden dann automatisch und pünktlich von Ihrem Konto abgebucht.

Das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat finden Sie auf der Internetseite des Amtes Ortrand:

<https://www.amt-ortrand.de/downloads/formulare>

Wenn sich etwas an Ihrem SEPA-Lastschriftmandat ändert (z. B. neue Bankverbindung oder Widerruf), informieren Sie bitte schriftlich die Amtskasse.

Falls Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank eingerichtet haben, prüfen Sie bitte, ob er weiterhin aktiv ist und zu den Beträgen und Zahlungsterminen aus dem Zahlungsplan passt.

Ansprechpartner für weitere Fragen:

Steuern und Abgaben	Frau Schneider	Tel.: 035755 605-221
Amtskasse	Frau Hensel	Tel.: 035755 605-223
	Frau v. Allwörden	Tel.: 035755 605-213

Fragen zu **Grundsteuerwert- oder Grundsteuermessbescheiden** richten Sie zunächst bitte direkt an das zuständige Finanzamt. Die entsprechenden Kontaktdaten stehen auf den jeweiligen Bescheiden.

Finanzamt Calau Tel.: 03541/83-0

Ortrand



Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand vom 05.02.2026

■ öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt
1. die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie
2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die
1. Änderung der Geschäftsordnung vom 13.09.2024.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt, für die Errichtung einer E-Fahrrad-Ladesäule in der Stadt Ortrand, einen Fördermittelantrag zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür geeignete Fördermittelprogramme zu prüfen und eine entsprechende Förderung zu beantragen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand ermächtigt die Verwaltung, in Rücksprache mit dem Bürgermeister, bei einer passenden Fördermöglichkeit Eigenmittel bis zu einer Höhe von 2.500,00 € bereitzustellen und den Fördermittelantrag eigenständig einzureichen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt
1. die Aufhebungssatzung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand, 1. Änderung, vom 06.12.2024 zur regulären Inkraftsetzung sowie
2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt
1. die Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand sowie

2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt
1. die Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) sowie
2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.02.2020 sowie deren ortsübliche Bekanntmachung.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Einführung einer Dauerbeflaggung an öffentlichen Einrichtungen der Kommune. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zu den Regelungen zur Beflaggung. Die Dauerbeflaggung wird an folgenden öffentlichen Einrichtungen durchgeführt:
1. Rathaus
2. Feuerwehr
3. Schule
Die Beflaggung gilt auf unbestimmte Zeit.

■ nichtöffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die
2. Änderung eines bestehenden Mietvertrages.
- Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 2 der Gemarkung Ortrand.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand vom 12.02.2026

■ öffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt,
1. die Verwaltung mit der Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für den beigefügten Satzungsentwurf einer neuen Gestaltungssatzung,

inhaltlich dem der Fassung vom 06.12.2024 entsprechend, zu beauftragen sowie

2. die ortsübliche Bekanntmachung.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die folgenden Änderungen zum Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für die Jahre 2026 und 2027 und bittet die Amtsver-

waltung diese entsprechend einzuarbeiten:

- o Der Amtsdirektor wird aufgefordert, im Strukturausschuss des Amtsausschusses, die aktuellen und künftigen Personalzahlen darzulegen. Im Ausschuss soll dann geprüft werden, welche Anpassungen künftig möglich und nötig sind.
- o Die Investition für einen Pavillon im Rathaushof wird grundsätzlich gestrichen.
- o Die Investitionen für die Räumlichkeiten der Stadt im Rathaus sollen auf 15.000 Euro reduziert werden. Anfallende Arbeiten sollen, soweit möglich, über den Bauhof realisiert werden.
- o Die Investition für die Sanierung der zweiten Hälfte des Altmarktes soll, wie eingeplant, im Doppelhaushalt bestehen bleiben. Die Amtsverwaltung wird aufgefordert, bei der Umsetzung die Mittel sparsam einzusetzen und vorab die Möglichkeiten einer Fördermittelnutzung zu prüfen.
- o Die geplanten Anschaffungen im Bereich des Bauhofes bleiben bestehen. Der Bauhof und das Bauamt sind bei der Beschaffung der Überseecontainer aufgefordert, das preiswerteste Angebot zu nutzen oder alternative, kostengünstigere Möglichkeiten zur Unterbringung des Materials zu prüfen.
- o Für die schon verabredeten Renovierung der Klassenräume in der Ober- und Grundschule gilt folgendes:
 - o 2026 sollen die vier Räume im NAW-Bau renoviert werden. Dafür stehen insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung.
 - o 2027 sollen vier Räume in der Oberschule renoviert werden. Dafür stehen insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung. Diese Haushaltsposition soll mit einem Sperrvermerk versehen werden, der nur durch die SVV aufgehoben werden kann.
- o Die geplante Investition für eine PV-Anlage auf dem Dach der Pulsnitzhalle bleibt im Haushalt bestehen. Vorab müssen die aktuellen Verbräuche der Kita, der Grundschule, der Oberschule und der Pulsnitzhalle aufgelistet und mit der potenziellen Energieerzeugung der PV-Anlage verglichen werden. Die entsprechende Amortisierungszeit der Investition, inkl. der Direkteinspeisung in die genannten Objekte sind zu ermitteln und der SVV vorzulegen.
- o Die geplanten Investitionen in einem Bike & Ride – Parkplatz am Bahnhof bleiben bestehen. Die Eigenmittel in Höhe von 16.100

Euro sind für die Jahre 2026 und 2027 insgesamt eingeplant. Die Förderung in Höhe von 32.800 Euro ist beantragt.

- o Die geplanten Investitionen in die Einzäunung der Outdoor-Fitnessgeräte in Höhe von 3.400 Euro in den Jahren 2026 und 2027 werden gestrichen.
- o Die geplanten Eigenmittel in Höhe von 2.500 Euro für die Förderung in eine eBike-Ladestation auf dem Altmarkt bleiben bestehen. Siehe auch die mehrheitliche Zustimmung der SVV zum BV-SVV/003/2026.
- o Die Amtsverwaltung wird aufgefordert umgehend eine neue Gebührensatzung für die Nutzung der Pulsnitzhalle vorzulegen. Das Ziel ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten der neuen Satzung, spätestens zum 1. Januar 2027.
- o Die Stadtverordneten sind sich einig, dass die Bäume in der Bahnhofstraße ohne Fördermittel gepflanzt werden sollen, um weiteren zeitlichen Verzug zu vermeiden. Hierfür sind 10.000 Euro im Haushalt einzuplanen. Parallel sollen Baum-Sponsoren gefunden werden.
- o Die Amtsverwaltung wird gebeten, die aktuellen Kaufangebote für den alten Bauhof in der Frauendorfer Straße in den Doppelhaushalt mit einzuplanen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist sich einig, dass die künftigen Haushaltsaufstellung und der Haushaltsausgleich aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen eine große Herausforderung sein werden. Daher ist die Amtsverwaltung und die Stadtverordneten gefordert, eine sparsame und effiziente Haushaltsführung zu tätigen. Künftig muss ein stärkerer Focus auf längerfristige Einnahmelmöglichkeiten für die Stadt gelegt werden. Dabei soll die Anwerbung von Familien und Unternehmen im Mittelpunkt stehen.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Ortrand für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 gemäß Anlage.

■ nichtöffentlicher Teil

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand beschließt die Ausschreibung "Errichtung Brain-House" Ortrand.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand

Auf Grundlage der § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 05.02.2026 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand vom 13.09.2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

In § 15 Abs. 2 wird nach dem Wort „Sitzungsniederschrift“ werden die Worte „wird als Ergebnisprotokoll geführt, sofern nicht im Einzelfall ein Verhandlungs- oder Wortprotokoll geboten ist, und“ neu eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ausfertigung:

Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel, Amtsdirektor

Aufhebungssatzung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand, 1. Änderung

Auf Grundlage des § 87 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 05.02.2026 die folgende Aufhebungssatzung der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand, 1. Änderung, vom 06.12.2024 beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die am 22.12.2024 in Kraft getretene der Gestaltungssatzung Innenstadt Ortrand, 1. Änderung, vom 06.12.2024 in der Fassung ihrer Bekanntmachung am 21.12.2024 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel, Amtsdirektor

Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand

Auf Grundlage von §§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 47 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in den jeweils zuletzt geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 05.02.2026 die folgende Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Gestaltung der Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand. Damit soll ein einheitliches, ansprechendes und sicheres Stadtbild hergestellt und gewährleistet werden und gleichzeitig die Belange von Verkehr, Anwohnern und Gewerbetreibenden in Einklang bringen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) bedarf die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen über den Gemeinbedarf hinaus (Sondernutzung) einer Sondernutzungserlaubnis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgStrG). Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihren Sitzungen am 10.09.2002 und 20.04.2004 die Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Ortrand beschlossen.
- (2) Diese Satzung ergänzt die Sondernutzungssatzung der Stadt Ortrand im Hinblick auf die Gestaltung der Außengastronomie.
- (3) Die Satzung gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, die im Geltungsbereich liegen, sofern sie im Eigentum der Stadt Ortrand stehen oder dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (4) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebruch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebruch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebruch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebruch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen, die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen, die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen, das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch Hochborde abgegrenzte Gehwege ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebruch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis des Amtes Ortrand.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebruch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Unerlaubte Sondernutzungen

Wird eine öffentliche Verkehrsfläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann das Amt Ortrand die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Amt Ortrand zu stellen. In vom Antrag-

steller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat dem Amt Ortrand auf dessen Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen das Amt Ortrand keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen zur Gestaltung der Außengastronomie

- (1) Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Elemente, die der Außengastronomie dienen, zu achten. Insbesondere beschädigte und beschmutzte Elemente sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (2) Die Elemente, die der Außengastronomie dienen, sind stets von Dekorationsdruck, Werbedruck und Beschriftung freizuhalten.
- (3) Die zur Sondernutzung konzessionierten Flächen sind sauber zu halten und nach Ablauf der Erlaubnis frei zu räumen.

§ 9 Mobiliar

- (1) Das Aufstellen von Mobiliar (z.B. Stühle, Tische, Bänke etc.) ist nur innerhalb der konzessionierten Fläche zulässig.
- (2) Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Möblierungstyp bezüglich Material, Form und Farbe auszuwählen. Dabei sind gedeckte Farbtöne zu wählen.
- (3) Für das Mobiliar sind die Materialien
 - a) Holz
 - b) Metall
 - c) textiles Material
 - d) Kunststoffgeflecht
 - e) Dekortischplatten
 - f) oder eine Kombination aus diesen zulässig.
 Das Aufstellen von Bierzeltgarnituren ist jedoch unzulässig. Zu

befristeten Anlässen kann das Aufstellen von Bierzeltgarnituren ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 10 Einfriedungen

- (1) Das Errichten von Zäunen, Geländern, Palisaden, Sicht-, Windschutz etc. ist nicht zulässig.
- (2) Liegt die Außengastronomie an einer stark befahrenden Straße, können Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherheit ausnahmsweise zugelassen werden. Die Gestaltung der Elemente ist mit dem Amt Ortrand abzustimmen.

§ 11 Bodenbeläge und Podeste für die Sitzbereiche

- (1) Der Boden der konzessionierten Fläche ergibt sich aus dem vorhandenen Straßenniveau und Bodenmaterial.
- (2) Das Errichten von Podesten und Installieren eigener Bodenbeläge (Teppich, Kunstrasen etc.) ist unzulässig. Zu befristeten Anlässen können Bodenbeläge und Podeste ausnahmsweise zugelassen werden. Die Gestaltung der Elemente ist mit dem Amt Ortrand abzustimmen.

§ 12 Mobile Überdachungen

- (1) Als mobile Überdachung sind grundsätzlich nur Sonnenschirme zulässig.
- (2) Das Errichten von Segeln, Zelten, Pavillions etc. ist unzulässig. Zu befristeten Anlässen können diese ausnahmsweise zugelassen werden. Die Gestaltung der Elemente ist mit dem Amt Ortrand abzustimmen.
- (3) Das Errichten von Sonnenschirmen ist nur in Verbindung mit Mobiliar (§ 4) und innerhalb der konzessionierten Fläche der Außengastronomie zulässig.
- (4) Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Schirmtyp bezüglich Material, Form und Farbe aufzustellen.
- (5) Die Bespannung der Sonnenschirme darf ausschließlich mit textilem Material ausgeführt werden.
- (6) Der Schirmdurchmesser darf eine Spannbreite von 3,5 m und Höhe von 3 m nicht überschreiten.
- (7) Grundsätzlich sind Befestigungen in Form von
 - a) Sockeln
 - b) oder Bodenhülsen
 möglich. Die Installation von Bodenhülsen kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Positionierung ist mit dem Amt Ortrand abzustimmen.
- (8) Für Sockel sind die Materialien
 - a) Holz
 - b) Metall
 - c) Beton
 - d) Stein zulässig.

§ 13 Begrünungselemente

- (1) Begrünungselemente sind sämtliche mobile Objekte (z.B. Pflanzkübel etc.), die bepflanzt sind. Tischdekoration ist von den Regelungen ausgeschlossen.
- (2) Das Aufstellen von Begrünungselementen ist nur innerhalb der konzessionierten Fläche zulässig.
- (3) Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ an Begrünungselementen bezüglich Material, Form und Farbe aufzustellen.
- (4) Für Begrünungselemente sind die Materialien
 - a) Holz
 - b) Metall
 - c) Beton
 - d) Stein
 - e) Ton
 - f) Polyratten
 - g) Fiberglas in folgender Optik:
- Holz - Metall - Beton - Stein - Ton zulässig.
- (5) Begrünungselemente dürfen eine Grundfläche von 0,25 qm (0,5 x 0,5 m) nicht überschreiten.

- (6) Begrünungselemente dürfen eine Höhe von 1,5 m (Pflanzbehälter und Bepflanzung) nicht überschreiten.
- (7) Gastronomiebetriebe können je nach Situation, bis zu sechs Begrünungselemente aufstellen. Für Außenflächen ab einer Größe von 50 qm können Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl der Begrünungselemente zugelassen werden.
- (8) Das Aufstellen von Begrünungselementen in geschlossenen Reihen zur Einfriedung ist unzulässig.

§ 14 Außenheizung

Das Aufstellen von Außenheizungen in Form von Gas-, Infrarot-Heizstrahlern und anderen Wärmeproduzenten ist unzulässig.

§ 15 Weitere Ausstattungselemente

Die Gestaltung aller weiteren Ausstattungselemente (Mülleimer, Werbefiguren etc.), welche auf der konzessionierten Fläche aufgestellt oder positioniert werden, ist mit dem Amt Ortrand abzustimmen.

§ 16 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Ortrand vom 11.09.2002, in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2004 erhoben.
- (2) Das Recht der Stadt Ortrand, nach § 16 Abs. 1 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 17 Verstoß und Bußgeld

- (1) Bei Verstößen gegen die vorliegende Satzung zur Gestaltung der Außengastronomie ist das Amt Ortrand berechtigt, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Gestaltung von Außengastronomie auf öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen in der Stadt Ortrand vom 14.10.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Bereits vorhandene Elemente auf konzessionierten Flächen sind spätestens bis zum 31.03.2026 an den Vorschriften dieser Satzung anzupassen.

ausgefertigt am: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel, Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I./25, [Nr. 8]), §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 31]), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 05.02.2026 die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Ortrand (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung – WomaS)

Auf Grundlage von und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I./25, [Nr. 8]) und §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 31]) sowie § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2025 (BGBl. I S. 319) m.W.v. 01.01.1936, in den jeweils zuletzt geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 05.02.2026 die folgende Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung - WomaS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**Teil I – Marktdurchführung**

§ 1	Rechtsform, Anwendungsbereich	2
§ 2	Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten	2
§ 3	Waren des Wochenmarktes	2
§ 4	Zulassung / Erlaubnis	3
§ 5	Zuteilung der Standplätze	4
§ 6	Auf- und Abbau	4
§ 7	Verkaufseinrichtungen	5
§ 8	Verhalten auf dem Wochenmarkt	5
§ 9	Marktaufsicht	6
§ 10	Haftung	6
Teil II – Gebühren		
§ 11	Gebührengegenstand	7
§ 12	Gebührenschildner, Fälligkeit, Gebührenschild	7
§ 13	Gebührenmaßstab	7
Teil III - Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten		
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergang	8
Anlage 1 zu § 4 Abs. 8		9

Teil I. – Marktdurchführung**§ 1 Rechtsform, Anwendungsbereich**

Die Stadt Ortrand betreibt einen Wochenmarkt im Sinne der § 67 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung. Die Satzung gilt entsprechend für den festgesetzten Wochenmarkt auf dem Gebiet der Stadt Ortrand.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Ortrand wird auf dem Altmarkt der Stadt Ortrand veranstaltet.
- (2) Markttage sind Dienstag und Freitag.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt und Endet zu folgenden Zeiten: jeweils 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (4) Fallen Markttage auf einen für das Land Brandenburg im Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. März 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 06], S.44) in der zuletzt geltenden Fassung bestimmten Feiertag, erfolgt keine Marktdurchführung.
- (4) Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten können aus besonderem Anlass für die sich aus dem Anlass ergebende erforderliche Dauer geändert werden. Die Veränderung wird innerhalb angemessener Frist öffentlich bekannt gemacht. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen kann die Marktaufsicht abweichend von Satz 1 über eine kurzfristige Schließung entscheiden.
- (5) Das Marktleiterbüro ist nicht durchgängig besetzt.

§ 3 Waren des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04.12.1991 sind Marktwaren:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 4. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter);
 5. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren;
 6. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe;
 7. Reinigungs- und Putzmittel;
 8. Wachs- und Paraffinwaren;
 9. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte);

10. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher);
 11. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze;
 12. Kleingartenbedarf einfacher Art;
 13. Modeschmuck und Kleinleiderwaren;
 14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
 15. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken);
 16. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
 17. Kleinspielwaren
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist kein An- und Verkauf von gebrauchten Artikeln oder Sachen zugelassen.
 - (3) Lebende Tiere – außer Kleintiere – (z. B. Hühner, Kaninchen und Fische) dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkauft werden.
 - (4) Voraussetzung für den Verkauf jeglicher Waren ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 4 Zulassung / Erlaubnis

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Stadt Ortrand und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem in § 3 genannten Warensortiment zählt.
- (3) Eine Erlaubnis kann auf schriftlichen Antrag an die Stadt für den beantragten Zeitraum, maximal für die Dauer von einem Kalenderjahr, erteilt werden. Die Anträge sind im laufenden Kalenderjahr jeweils bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Soweit darüber hinaus noch Standplätze frei sind, können abweichend von Satz 2 auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - vollständige Anschrift des Antragstellers, telefonische Erreichbarkeit
 - genaue Beschreibung des Sortimentes
 - Standgröße (Länge x Breite)
 - gewünschter Teilnehmerhythmus (welche Markttage, wöchentliche Teilnahme oder bestimmter Turnus)
 - benötigter Stromanschluss (Leistung, Licht- oder Kraftstrom, Steckertyp)
 - Kopie der Reisegewerbekarte (außer Urproduzenten)
- (4) Soweit die geordnete Marktdurchführung es zulässt, kann, abweichend von Abs. 2, am Markttag eine Tageserlaubnis im Ordnungsamt des Amt Ortrand erteilt werden.
- (5) Das Erlaubnisverfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt oder widerrufen werden. Versagens- oder Widerrufgründe sind insbesondere dann gegeben, wenn:
 1. der Erlaubnisinhaber eine für die Tätigkeit erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung nicht vorweisen kann,
 2. der Erlaubnisinhaber schwerwiegend oder wiederholt gegen diese oder eine vorhergehende Wochenmarktsatzung der Stadt Ortrand oder hinsichtlich der Marktteilnahme ergangene Anordnung verstoßen hat oder
 3. der Erlaubnisinhaber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

4. der Erlaubnisinhaber

Wird die Erlaubnis im Verlauf einer Marktteilnahme widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich und vollständig zu räumen. Bei Nichtbefolgung der ergangenen Anordnung zur unverzüglichen und vollständigen Beräumung des Standplatzes kann dieser auf Kosten des Widerrufsadressaten im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt geräumt werden.

- (8) Welcher der Antragsteller eine Erlaubnis erhält, wird in einem Auswahlverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Grundsätze für das Auswahlverfahren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 5 Zuteilung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt an den Markttagen durch die mit der Marktaufsicht beauftragte Person in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Wird ein zugeteilter Standplatz bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Erlaubnisinhaber zugeteilt werden.
- (2) Ein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes aufgrund der Erlaubnis besteht nicht. Zugewiesene Standplätze dürfen untereinander nicht getauscht werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor der Öffnungszeit des Wochenmarktes (§ 2 Abs. 3) angefahren bzw. aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein, andernfalls können die Gegenstände durch die Stadt auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Zum Schutz der Anwohner ist Lärm beim Auf- und Abbau weitestgehend zu vermeiden.
- (3) Fahrzeuge und Anhänger von Fahrzeugen, die nicht Verkaufseinrichtungen sind, sind nach erfolgtem Aufbau des Standes bzw. Ausladen der Waren unverzüglich, spätestens mit Beginn der Öffnungszeit, vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.
- (4) Innerhalb der Öffnungszeit nach § 2 Abs. 3 sind die Erlaubnisinhaber verpflichtet, ihre Verkaufsstände offenzuhalten.
- (5) Das Befahren des Wochenmarktes innerhalb der Öffnungszeit nach § 2 Abs. 3 ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Durch die Stadt werden keine Verkaufseinrichtungen gestellt.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen über ihre gesamte Fläche mindestens eine lichte Höhe von 2 m über der Straßenoberfläche haben.
- (4) Die Marktfronten durch Verkaufsstandreihen sind einzuhalten. In den Marktgängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch Gegenstände abgestellt werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen in sich standfest und verkehrssicher sein. Eine Verankerung in der Straßenoberfläche ist nicht zulässig.
- (6) Es dürfen nur Verkaufseinrichtungen verwendet werden, die sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden.
- (7) Werbung muss sich im angemessenen ortsüblichen Rahmen halten und darf sich nur auf den Erlaubnisinhaber bzw. dessen Sortiment beziehen.
- (8) An gut sichtbarer Stelle der Verkaufseinrichtung ist ein für die Kunden deutlich lesbares Schild mit dem Namen und der Anschrift des Erlaubnisinhabers anzubringen.
- (9) Der Anschluss von Geräten an die Stromversorgung ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Geräte und Verbindungselemente den einschlägigen Vorschriften für Elektrogeräte entsprechen und

deren regelmäßige Prüfung auf Verlangen nachzuweisen. Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Elt-Anlage der Stadt oder bei Schädigung Dritter.

- (10) Heizgeräte mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wurden sowie wenn ein funktionstüchtiger zweckentsprechender Handfeuerlöscher griffbereit am Standplatz bereitgehalten wird. Die regelmäßige Prüfung ist auf Verlangen durch den Erlaubnisinhaber nachzuweisen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Händler haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung (GewO), die Preisangabenverordnung (PAngV) sowie die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und Baurechts, jeweils in der geltenden Fassung sowie der Fassung etwaiger Rechtsfolgebestimmungen, sind einzuhalten.
- (2) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (3) Die Erlaubnisinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihre Verkaufseinrichtung und ihre unmittelbare Umgebung reingehalten sowie von Eis und Schnee freigehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Werden durch die Stadt ausreichend Müllcontainer bereitgestellt, muss der Abfall getrennt und verdichtet abgelagert werden. Dritten ist es untersagt, den Abfall in die bereitgestellten Container des Wochenmarktes zu entsorgen.
- (4) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden. Es ist unzulässig,
- Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Waren durch Ausrufen anzupreisen,
 - Motorräder, Mopeds oder Fahrräder mitzuführen oder
 - Werbematerial aller Art zu verteilen.
- (5) Anordnungen der Stadt, die von dieser zur Gewährleistung einer geordneten Marktdurchführung getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Durch die Stadt wird eine Marktaufsicht (Marktleiter/-in bzw. Vertreter) eingesetzt. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (2) Die Markthändler und deren Vertretung haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben alle Händler und Besucher des Marktes Folge zu leisten.
- (4) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder andere in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder den Marktfrieden stört, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm und seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Ortrand haftet für die im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Erlaubnisinhaber haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Wochenmarkt aus Gründen, die von der Stadt nicht beeinflussbar sind, oder aus überwiegend öffentlichem Interesse entfällt, auf einem anderen Platz oder nur eingeschränkt stattfindet.

Teil II - Gebühren**§ 11 Gebührengegenstand**

Die Nutzung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt nach dieser Satzung ist gebührenpflichtig.

§ 12 Gebührenschuldner, Fälligkeit, Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisinhaber bzw. Nutzer eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Standplatzes am Markttag für diesen Tag.
- (3) Die Gebühr wird am Markttag jeweils in Höhe der Gebühr für diesen Tag mit Beginn der Öffnungszeit des Marktes fällig. Es handelt sich um eine Bringpflicht. Die Stadt kann hiervon abweichend für die jeweiligen Erlaubnisinhaber entweder eine turnusmäßige Vorauszahlungsgebühr oder eine nachträgliche Erhebung durch Gebührenbescheid festlegen.

§ 13 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird als Tagesgebühr entsprechend der genutzten Frontlänge des Standplatzes berechnet. Maßgeblich ist die Frontlänge der in Anspruch genommenen Verkaufseinrichtung; Fahrzeuge und/oder Anhänger von Fahrzeugen, Zelte, Schirme, Tische, Kisten und ähnliche Gegenstände zählen zur Verkaufseinrichtung.
- (2) Die Gebühr beträgt je angefangenen laufenden Meter 3,00 EUR.
- (3) Stromkosten werden getrennt entsprechend dem Anschlusswert der Geräte und der Dauer der Benutzung pauschal mit 4,00 EUR täglich, bei Vorhandensein eines verbraucherseitigen Zählers verbrauchsabhängig, entsprechend der aktuellen Preise erhoben.
- (4) Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zur Gebühr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erhoben; spätestens ab 01.01.2027.

Teil III - Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. andere Waren als die nach § 3 zugelassenen anbietet,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Waren ohne Erlaubnis anbietet,
 3. die Auf- oder Abbaueiten gemäß § 6 Abs. 1 nicht einhält,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 sein Fahrzeug oder seinen Anhänger nicht vom Marktplatz entfernt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 den Verkaufsstand nicht offenhält,
 6. entgegen § 6 Abs. 5 den Marktplatz befährt,
 7. entgegen § 8 Abs. 3 den Standplatz nicht sauber hält,
 8. gegen die Verhaltensvorschriften des § 8 Abs. 4 verstößt oder
 9. entgegen § 8 Abs. 5 Anordnungen der Stadt nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergang

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand (Wochenmarktsatzung - WomaS) vom 21.05.2025

- b) Aufhebungsatzung der Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand vom 21.09.2011
 - c) Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand (Wochenmarktsatzung - WomaS) vom 31.01.2003
 - d) Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Überlassung von Stellplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Ortrand vom 21.09.2011
 - e) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Ortrand (Wochenmarktgebührensatzung - WomaGS) vom 31.01.2003
- (3) Erlaubnisse zur Nutzung eines Standplatzes, die gemäß § 6 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung vom 21.05.2025 oder nach § 6 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung vom 31.01.2003 erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wirksam. Die Gebühren richten sich ab deren Inkrafttreten nach der hiesigen Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes.

ausgefertigt: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel
Amtsleiter

Anlage 1**Zu § 4 Abs. 8 der Wochenmarktsatzung****Auswahlverfahren für Wochenmarkthändler**

Die Auswahl der Händler, welche eine Erlaubnis zur Teilnahme erhalten, wird aus der Gesamtanzahl der Antragsteller unter Berücksichtigung folgender Zielstellungen vorgenommen:

- I. Vielfältiges Angebot
- II. Attraktives Angebot (Förderung des Handels mit selbsterzeugten Waren, Neuheiten, Besonderheiten)
- III. 5 % neue Händler
- IV. Geordnete Marktdurchführung
- V. Maximale Auslastung

Der Ablauf des Auswahlverfahrens gestaltet sich unter Berücksichtigung dieser Zielstellungen folgendermaßen:

1. Sortimentsbildung
2. Festlegung der Anzahl möglicher Standplätze pro Sortiment
3. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an bekannte und bewährte Händler mit besonders attraktivem Angebot
4. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an neue Händler mit besonders attraktivem Angebot
5. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an bekannte und bewährte Händler
6. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an neue Händler

Sind die sachlichen Auswahlkriterien ausgeschöpft, entscheidet das Los über die Vergabe noch offener Standplätze.

**Sie möchten das Amtsblatt für das Amt Ortrand
kostenfrei als digitales Abo bestellen?**

Scannen Sie dazu den QR-Code oder senden Sie eine E-Mail an newsletter@riedel-verlag.de



3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 05.02.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2025 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 9 Abs. 3 c) wird wie folgt neu gefasst:

„Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus Katalogboxen, die an folgenden Orten aufgestellt sind, entnommen werden.

- Frauendorfer Straße (große Eiche)
- Forstgartenstraße (Friedhof)
- Kamenzer Straße Ecke Minkwitzweg
- Ponikauer Straße – Durchfahrt zum Grenzweg

Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel, Amtsdirektor

Großkmehlen



Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Großkmehlen vom 17.02.2026

■ öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt,
 1. die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie
 2. deren ortsübliche Bekanntmachung.
- **Diesem Beschluss wurde nicht zugestimmt:**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen beschließt
 1. die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen (Winterdienstgebührensatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie
 2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung beschließt
 1. die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Großkmehlen (Hebesatzsatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie
 2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen beschließt:
 1. Die Abwägung der in der Anlage – Abwägungsprotokoll – aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans / Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ der Gemein-

de Großkmehlen, Amt Ortrand.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Bedenken vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen beschließt:
 3. Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Umbau Scheune in Einfamilienhaus in Kleinkmehlen, Dorfstraße 10“ der Gemeinde Großkmehlen, in der Fassung Dezember 2025 aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
 4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die beschlossene Satzung zur Genehmigung einzureichen, auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben:
 - wo die Satzung von jedermann auf die Dauer während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.
 - auf die Rügemöglichkeiten und -fristen von Verfahrens- oder Formfehlern oder Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sowie Entschädigungsansprüchen und -fristen gemäß § 44 Abs. 2 BauGB.

■ nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Kauf von Flächen für den Neubau des Radweges zwischen Großkmehlen und Großthiemig.

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen in ihrer Sitzung am 17.02.2026 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2021, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 12.03.2023, beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
1. Nach § 6 Abs. 3 wird Abs. 4 wie folgt neu hinzugefügt:
(4) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2025:

VG1 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003486 EUR/m²
VG1 2 Landwirtschaft	0,001743 EUR/m²
VG1 3 Waldflächen	0,000872 EUR/m²

Artikel 2
Inkrafttreten
Die 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigung: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Großmehlen (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen in ihrer Sitzung am 17.02.2026 die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Großmehlen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze
Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 210 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Großmehlen für das HHJ 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR 2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	2.835.000 €
Aufwendungen	2.901.450 €
davon:	
ordentliche Erträge	2.630.000 €
ordentliche Aufwendungen	2.901.450 €
außerordentliche Erträge	205.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
Gesamtergebnis	- 66.450 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	2.833.800 €
Auszahlungen	3.276.650 €
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.417.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.620.350 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	416.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	596.300 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.000 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-442.850 €

§ 2
Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3¹
Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	210
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	300
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	300

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

- § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.
- § 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 474.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt
- § 7

Alle Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich im Sinne des §72 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

aufgestellt: 26.11.2025

gez. J. Pruntsch-Zieger

Kämmerin

festgestellt: 26.11.2025

gez. N. Gebel

Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 13.02.2026

gez. N. Gebel

Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen

Hiermit wird gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen. Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag

9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag

9.00-11.30 Uhr und 13.00-16.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Lindenau



Beschluss aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lindenau vom 09.02.2026

- öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt

1. die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
- der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie

2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I./25, [Nr. 8]), §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 31]), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 09.02.2026 die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung) beschlossen:

- § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(Grundsteuer A) 240 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.
- § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 18.02.2026

gez. N. Gebel

Amtsdirktor

Kroppen



Beschluss aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kroppen vom 23.02.2026

- öffentlicher Teil
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt
- 1. die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde

- Kroppen (Hebesatzsatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie
2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Kroppen (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 23.02.2026 die folgende 1. Änderungssatzung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Kroppen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1.
Die bisherige Regelung des § 1 wird als Absatz 1 gefasst.
2.
Nach § 1 Absatz 1 wird Absatz 2 neu hinzugefügt:
- „(2) Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 312 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H.“ |

Art. 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1.
Die bisherige Regelung des § 2 wird als Absatz 1 gefasst.
2.
Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 wird Satz 2 neu hinzugefügt.
„Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.“
3.
Nach § 2 Absatz 1 wird Absatz 2 neu hinzugefügt:
- „Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Kroppen vom 13.03.2025 außer Kraft.“
- ausgefertigt: Ortrand, den 24.02.2026

gez. N. Gebel, Amtsdirektor

Tettau



Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Tettau vom 18.02.2026

- öffentlicher Teil
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt
- 1. die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung) zur rückwirkenden Inkraftsetzung zum 01.01.2025 sowie
- 2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung beschließt
- 1. die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von

- Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung) sowie
2. die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

■ nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 3 der Gemarkung Tettau.

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 18.02.2026 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung) vom 23.03.2022 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Winterdienstgebührensatzung
§ 4 wird wie folgt ergänzt: „ab dem Jahr 2026 0,95 EUR.“

Ausfertigung: Ortrand, den 19.02.2026

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Artikel 2 Inkrafttreten
Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 18.02.2026 die folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern werden ab dem Haus-haltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer
- 200 v.H.

330 v.H.

400 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.02.2026

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das HHJ 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 03.12.2025 folgen-de Haushaltssatzung erlassen:

§1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festge-setzt:		Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €	
		Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 43.900 €	
Festsetzung EUR 2026		Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln -230.750 €	
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		§2	
Erträge	1.702.100 €	Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.	
Aufwendungen	1.951.050 €	§3¹	
davon:		Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen	
ordentliche Erträge	1.702.100 €	Steuerart Festsetzung v.H.	
ordentliche Aufwendungen	1.951.050 €	1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 200	
außerordentliche Erträge	0 €	2. Grundsteuer B (Grundstücke) 330	
außerordentliche Aufwendungen	0 €	3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke) 0	
Gesamtergebnis	-248.950 €	4. Gewerbesteuer 400	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		§4	
Einzahlungen	1.682.300 €	Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlun-gen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.	
Auszahlungen	1.913.050 €	§5	
davon:		Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitio-nen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.627.600 €		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.913.050 €		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	54.700 €		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.400 €		

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 368.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt

§ 7

Alle Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von

vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich im Sinne des § 72 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Amtsausschuss.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

aufgestellt: 20.11.2025

gez. J. Pruntsch-Zieger
Kämmerin

festgestellt: 20.11.2025

gez. N. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 13.02.2026

gez. N. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen

Hiermit wird gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen. Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-16.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Attraktive Bauplätze für junge Leute in Tettau

Im Auftrag der Gemeinde Tettau verkaufen wir die noch freien 4 Bauplätze im Wohngebiet „Schaftrebe“. Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter
Büro Großenhain im Haus der Sparkasse Meißen
Dorfstraße 13A, 01558 Großenhain
Telefon: 03525-5150 2525
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen
Dresdner Straße 35A, 01990 Kleinkmehlen
Mail: richter-j@meissen-immo.de
Internet: www.meissen-immo.de



Mehr Informationen: www.amt-ortrand.de

Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstueckebauland-Frauendorf

Ansprechpartner:

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung. Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.



Wohnen mit Blick auf Schloss und Kirche in Großmehlen

Im Auftrag der Gemeinde Großmehlen verkaufen wir die noch freien 5 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“.

Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter
Büro Großenhain
im Haus der Sparkasse Meißen
Dresdner Straße 35A
01558 Großenhain
Telefon: 03525-5150 2525
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen
Dorfstraße 13A
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de
Internet: www.meissen-immo.de



Nichtamtlicher Teil

Amt



Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen

Willkommen im Leben!

Wir freuen uns, unsere neuen Erdenbürger

Nico Richter • Till Richter • Aaron Baß

im Amt Ortrand begrüßen zu dürfen. Jede Geburt bringt neues Leben, frische Perspektiven und ganz viel Zukunft mit sich.

Den Kindern und ihren Familien wünschen wir einen guten Start, Gesundheit, Glück und viele unvergessliche gemeinsame Momente. Schön, dass ihr da seid.

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel



Beratungs- und Unterstützungsangebote auf einen Blick

■ Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer	116117
für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	(03574) 7650
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03573) 880
Polizeidienststelle Senftenberg	110
Polizei	112
Notruf	(03573) 8030
Wasserverband Lausitz	(0331) 7495-330
EMB Energie Brandenburg GmbH	(0800) 2305070
MITNETZ Strom	

■ Sprechzeiten und Beratung von Frauen für Frauen

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand
Die Beratung findet am 2. Donnerstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Miss-handlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

■ Öffnungszeiten der DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

Öffnungszeiten:

Donnerstag 14 bis 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

■ Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der Landkreis OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Ortrand



Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,

der März ist da! Endlich – werden viele sagen – kommt der Frühling. Die ersten Vorboten sind da und einige sind sicherlich auch schon in ihrem Garten aktiv.

In den nächsten Wochen wird also überall der Frühjahrsputz beginnen. Das gilt zu Hause, bei den Vereinen, in der Schule und Kita, aber auch im restlichen Teil der Stadt. Helfen Sie mit, dass unsere Stadt nach den langen Winterwochen wieder erblühen kann. Gern auch gemeinsam! Das freut nicht nur jeden Gast, sondern auch jeden Ortrander!

Mit dem Frühling beginnen auch viele Vereine ihre Aktivitäten und planen ihre Termine im Jahr. Sei es Arbeitseinsätze, Feste oder Feierlichkeiten. Apropos: der Spielmannszug Ortrand beging im Februar offiziell sein 40-jähriges Vereinsjubiläum. An dieser Stelle gratuliere ich allen aktiven, passiven und ehemaligen Mitgliedern recht herzlich dazu. Aus der Idee zur 750-Jahrfeier, einen eigenen Spielmannszug auf die Beine zu stellen, ist ein Musikverein geworden, der Ortrand weit über die regionalen Grenzen hinaus bekannt gemacht hat.

Die Vereine der Stadt haben sich im Februar getroffen, um die ersten Absprachen für das Stadt- und Musikfest zu treffen und um den Weihnachtsmarkt auszuwerten. Es wurden viele gute Ideen diskutiert, sodass ich davon ausgehe, dass bei beiden Veranstaltungen Sie, liebe Ortrander, einiges Neues sehen und erleben werden.

Die Stadtverordneten haben Anfang und Mitte Februar in zwei Sitzungen den Haushalt für die Stadt beraten und beschlossen. Ich danke allen Beteiligten in der Verwaltung und in der Stadtverordnetenversammlung, dass wir hier für die nächsten zwei Jahre Planungssicherheit haben. Ich gehe zwar davon aus, dass wir aufgrund der wirtschaftlichen Lage einen

Nachtragshaushalt aufstellen müssen, aber jetzt können die wichtigen Projekte in der Stadt in Angriff genommen werden. Hier nur einige wichtige Punkte:

- Wir werden die Planungen für ein neues Schulgebäude weiter vorantreiben und in diesem Jahr die ersten Pläne dazu bekommen.
- In der Schule werden für vier Klassenräume insgesamt 50.000 Euro für Renovierungsarbeiten investiert.
- Wir haben eine Summe von 50.000 Euro festgelegt, die für die Sanierung der zweiten Markthälfte zur Verfügung steht.
- Wir haben die Eigenmittel für die Beantragung von Fördermitteln für einen neuen Fahrradunterstand am Bahnhof bewilligt.
- Wir haben uns entschieden, eine Photovoltaikanlage für die Pulsnithalle in Angriff zu nehmen, um die Stromkosten zu verringern.

Außerdem hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Ausschreibung für den Ersatzbau des Tippis in der Oberschule voranzutreiben. Alles in allem sind das Maßnahmen, die Geld kosten, unsere Stadt aber lebendiger machen. Die Stadtverordneten sind sich dabei einig, dass derartige Investition langfristig zu betrachten sind. Und ich bin froh, dass einige Projekte, die schon lange auf ihre Umsetzung warten, nun endlich fertig gestellt werden können.

Viele Autofahrer haben ihren PKW in unserer Stadt so geparkt, dass es an verschiedenen Stellen immer wieder zu engen Gassen, zugeparkten Kreuzungen oder Straßen kommt. Gerade in den letzten Wochen des Winterdienstes ist das aufgefallen. In der Stadtverordnetenversammlung wurde dies auch thematisiert und die Amtsverwaltung gebeten, hier stärker zu kontrollieren. Dafür werden in den nächsten Wochen die Beschilderungen überprüft und auf die Ordnungswidrigkeiten im nächsten Amtsblatt hingewiesen. Darüber hinaus werden sich die Stadtver-

ordneten in den Ausschüssen über Verbesserungen oder über Verschärfungen, z.B. der Kontrollen, Gedanken machen.

Traditionell steht im März der Schneeglöckchenlauf an. Vom 20. bis 22. März findet dieser nun schon zum 16. Mal in Ortrand statt. Wir hoffen für alle Organisatoren, Helfer und Läufer, dass das Wetter passt und viele Gäste den Weg nach Ortrand wieder finden.

Ich wünsche Ihnen einen schönen ersten Frühlingsmonat. Genießen Sie die ersten Sonnenstrahlen in Ortrand. Wie immer finden Sie viele aktuelle Informationen auf unserem WhatsApp-Kanal. Bleiben Sie gesund!



Mit freundlichen Grüßen
Ihr Maik Bethke

Die Kita Regenbogen war wieder fröhlich beim Zampern unterwegs

Am Dienstag, den 10.02.2026, hieß es für die Kinder und Erzieher/Innen der Kita Regenbogen wieder: „Zampern!“ Mit viel Spaß, guter Laune und lauter Musik zogen die fröhlichen Kinder durch die Straßen und sorgten überall für ein buntes, närrisches Treiben.

Mit ihren Kostümen, Instrumenten und strahlenden Gesichtern verbreiteten die Kinder beste Stimmung und wurden dafür vielerorts herzlich empfangen. Besonders gefreut haben wir uns über die zahlreichen kleinen Überraschungen und Süßigkeiten, die unseren Zampertag im wahrsten Sinne des Wortes „versüßt“ haben.



Ein ganz herzliches Dankeschön an alle, die uns unterstützt, so freundlich begrüßt und unseren Ausflug zu einem rundum gelungenen Erlebnis gemacht haben. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr!

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle, die uns unterstützt, so freundlich begrüßt und unseren Ausflug zu einem rundum gelungenen Erlebnis gemacht haben. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr!



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir, die Mitglieder vom Jugendclub, sind überwältigt von eurer Hilfsbereitschaft! In den letzten Wochen haben uns zahlreiche Sachspenden erreicht, die unsere Räumlichkeiten enorm bereichern. Es ist großartig zu sehen, wie stark der Zusammenhalt in unserer Stadt ist. Vielen Dank für jede einzelne Spende und das entgegengebrachte Vertrauen!

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits jetzt versuchen mittwochs ab 18:00 Uhr für euch da zu sein und uns jederzeit über neue Gesichter freuen.

Ihr findet uns im ehemaligen Vodafone-Laden am Altmarkt 2, 01990 Ortrand.

Unsere **offizielle Eröffnung** feiern wir am **27.03.2026 um 17:00 Uhr**, wozu wir euch ebenfalls herzlich einladen.

Wer nähere Informationen erhalten möchte, kann sich gern per E-Mail an postfach@jugendclub-ortrand.de wenden. Anschließend wird ein Link zugesendet, über den der Beitritt zur WhatsApp-Gruppe möglich ist.

Euer Jugendclub Ortrand

Traumgarten zu vermieten!

Suchen Sie nach einem Ort, um Ihre gärtnerischen Träume zu verwirklichen? Wir haben den perfekten Platz für Sie!

Details:

- Lage: ruhig und idyllisch, umgeben von Natur
- Ausstattung: teilweise mit Laube, Strom & Wasser
- Nutzung: ideal für Gemüseanbau, Blumenbeete oder einfach zum Entspannen

Warum unser Garten/Verein?

- Genießen Sie die frische Luft und die Ruhe der Natur.

- Perfekt für Hobbygärtner, Familien oder einfach als Rückzugsort.
- Werden Sie Teil einer freundlichen Nachbarschaft von Gartenliebhabern.

Interesse? Kontaktieren Sie uns noch heute für weitere Informationen oder um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren! Lassen Sie uns gemeinsam Ihren Traumgarten zum Leben erwecken!

Kleingartenverein Einigkeit Ortrand e. V.

Vorsitzender Michael Seidel

Schützenhausstraße 11, 01990 Ortrand

Tel.: 035755/559016, michaelseidel1972@outlook.de



Lindenau



Ein Zug der fröhlichen Leute aus der Tagespflege in Lindenau

Faschingszeit ist in den Dörfern der Lausitz traditionell auch Zamperzeit. In diesen Tagen sind in Lindenau der Kindergarten, die Grundschule Großkmehlen, der Jugendclub und seit sieben Jahren auch die Tagespflege im Ort unterwegs. Die Senioren dieser Einrichtung feiern ausgiebig Fasching. „Das bringt Stimmung und Abwechslung hier in unseren Alltag“, so der Lindenauer Siegmund Höntsche.

Bei schönstem Sonnenschein waren am 09. und 10.02.26 die Tagesgäste rund um ihre Einrichtung auf Zampertour. „Wir sind sehr dankbar für die große Spendenbereitschaft. „Damit können wir drei tolle Tage Fasching feiern“, so Siegmund Groß aus Frauendorf, in deren Händen die Organisation für dieses bunte Faschingstreiben liegt. Bei der Tour durch das Neubaugebiet am Großteich waren nicht alle Bewohner zuhause, haben aber einiges bereitgelegt, worüber die Freude groß war.

„Dieses Geschehen erinnert uns an unsere Jugendzeit“, so Gerda Raum aus Lindenau und Wilfried Pallmann aus Frauendorf. „Schon damals ging immer bei diesen Veranstaltungen die Post ab und wir waren in unseren Orten oft dabei.“ Anstatt der üblichen Blasmusik beim Zampern sorgte

beim Zug der fröhlichen Senioren in Lindenau ein Kofferradio für die musikalische Begleitung. Die 90-jährige Frau Haase aus Kraußnitz/Sachsen war im Rollstuhl dabei und ist dem Pflegepersonal dankbar, dass auch sie mitfeiern kann.

Rudolf Kupfer



Jugendfastnachten – Zwei tolle Tage in Lindenau

Die Lindenauer Jugendfastnachten sind seit Jahrzehnten ein Höhepunkt im Leben des Ortes. So war es auch dieses Mal am vergangenen Wochenende, 20. + 21.2.26, schätzte die Vorsitzende des Jugendclubs, Emily Jahn, ein. Immer wieder gelingt es, die Mitglieder in die Vorbereitung und Durchführung einzubeziehen. Nur so können wir erfolgreich diese Tradition fortsetzen. Die Dorfbewohner verfolgen das Geschehen immer mit großem Interesse. Das erneut 30 Paare dabei waren, freut alle.

Wir kommen gern zur Jugendfastnacht nach Lindenau, so die zum Teil weit angereisten Gäste.

Einer, der an der Geschichte der Veranstaltung mitgeschrieben hat, ist Maximilian Bischof. Der jetzt in Dresden Lebende hat über diesen Weg nie die Verbindung zum Heimatdorf verloren. Sarah und Max waren das letzte Mal dabei, sie werden im Sommer heiraten. Es ist ein ungeschriebenes Gesetz der Lindenauer Jugendfastnachten, verheiratete Paare machen nicht mehr mit.

Schon immer beginnt diese Veranstaltung Freitagmittag mit dem Umzug der Paare in festlicher Garderobe durch das Dorf. Auch in diesem Jahr ein beeindruckendes Bild. An der Spitze der Marschformation gab der Ortrander Spielmannszug den Takt an.

Heiße Getränke und andere Köstlichkeiten erhielt der bunte Zug der fröhlichen Leute am Sonabend bei der mehrstündigen Zampertour durch das Dorf.

Für den überall freundlichen Empfang und die vielen Zuwendungen möchten sich alle Teilnehmer bedanken. Sie gaben das Versprechen ab, 2027 wird es in Lindenau wieder eine Jugendfastnacht geben.

Rudolf Kupfer



Frauendorf



WIR KÄMPFEN FÜR DIE REGION

Nordostdeutsche Meisterin kommt aus Frauendorf

Mit einem beeindruckenden Wettkampftag gewinnt Sophie Jäger die Gruppenmeisterschaft U18 der Gruppe Nordost in Greifswald und qualifiziert sich so für die Deutschen Einzelmeisterschaften in Leipzig Anfang März.

Sophie Jäger ging in Greifswald nach dem Gewinn der Landeseinzelmeisterschaften als Favoritin an den Start und wurde dieser Rolle bereits in der Vorrunde mehr als gerecht.

Sophie gewinnt alle Kämpfe vor dem Ende der offiziellen Kampfzeit und erreicht das Halbfinale ohne weitere Probleme.

Im Halbfinale wartete die amtierende Landesmeisterin aus Mecklenburg-Vorpommern, welche aber chancenlos gegen den Siegeswillen von Sophie war.

Im Finale gab es dann das Rematch mit der Vizelandesmeisterin aus Frankfurt/Oder.

Auch dieser Kampf endet für die Gegnerin von Sophie vorzeitig.



Baustellen-Updates von gemeindeeigenen Baumaßnahmen

Großmehlen, Elsterwerdaer Straße/Ecke Blochwitzter Straße

Der Beginn des 2. Bauabschnitts in der Blochwitzter Straße/Schulstraße ist weiterhin für Anfang März vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse ist eine Durchführung der Bauarbeiten derzeit jedoch nach wie vor nicht möglich. An diesem derzeitigen Stand hat sich aktuell nichts geändert.



Ortrand, Kamenzer Str.

Aufgrund der anhaltenden witterungsbedingten Verhältnisse können die Arbeiten in der Kamenzer Straße in Ortrand weiterhin nicht wie geplant fortgeführt werden. Der derzeitige Stand bleibt unverändert. Nach dem Ende der Frostperiode erfolgt zunächst die Leitungsverlegung durch den WAL. Im Anschluss wird der Durchlass durch die beauftragte Baufirma fertiggestellt.



Ortrand, Haag

In Ortrand, Haag, wird vom 09.03.2026 bis 24.06.2026 die Trafostation erneuert. In diesem Zeitraum kommt es zu einer Fahrbahneinengung. Am 11.03.2026 von 07:30 bis 10:30 Uhr ist zusätzlich eine Vollsperrung zwischen Parkplatz-Ausfahrt und Friedhofsgasse erforderlich.

Veranstaltungen 2026

■ März

07.03.2026

Ortrand - Geigen-Rock in den Frauentag

Ort: Kultur-Güter-Schuppen

Einlass: ab 19:00 Uhr

Beginn: 20:00 Uhr

08.03.2026

Tettau - Frauentagsfeier

Ort: Sportlerheim

Beginn: 15:00 Uhr

13.03.2026

Ortrand - Reisevortrag von Ulaanbaatar nach Wladiwostok

Ort: Kultur-Güter-Schuppen, Einlass: ab 18:00 Uhr, Beginn: 19:00 Uhr

17.03.2026

Infoveranstaltung "Ehrenamtliche Vormundschaft"

Ort: online (www.osl-online.de)

Beginn: 17:00 Uhr

20.-22.03.2026

Ortrand - 16. Schneeglöckchen-

lauf, Start: Pulsnitzhalle

Samstag: ab 08:00 Uhr

Sonntag: ab 08:00 Uhr

28.03.2026

Ortrand - Dixon Street Blues Band

Ort: Kultur-Güter-Schuppen, Einlass: ab 19:00 Uhr, Beginn: 20:00 Uhr

■ April

02.04.2026

Frauendorf - Osterfeuer

Ort: Haus 55

Beginn: ab 17:00 Uhr

02.04.2026

Kleinkmehlen - Osterfeuer

Ort: Festplatz hinter dem ehemali-

gen Feuerwehrgerätehaus

Beginn: ab 19:00 Uhr

04.04.2026

Lindenau - Osterfeuer

Ort: Parkbühne

Beginn: ab 18:00 Uhr

06.04.2026

Kroppen - Ostereierkugeln

Ort: Park

Beginn: ab 14:30 Uhr

11.04.2026

Großmehlen - Kleine Ostern

Ort: Schlosspark

Beginn: ab 14:00 Uhr

11.04.2026

Tettau - Kleines Osterfest

Ort: Nussgarten, Lauchhammer Str.

Beginn: 10 bis 12 Uhr

18.-19.04.2026

Großmehlen - 75. Autocross am Kutschenberg

Ort: Kutschenberg"

19.04.2026

Ortrand - Kabarett mit Bernard Liebermann

Ort: Kulturbahnhof

Einlass: ab 15:00 Uhr

Beginn: 16:00 Uhr

26.04.2026

Ortrand - Rabatz Puppentheater

Ort: Kulturbahnhof

Beginn: 16:00 Uhr

30.04.2026

- in allen Gemeinden

Maifeuer





Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,
Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,
 Tel. 01715639836, Email: senioren@amt-ortrand.de

Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im März 2026 (Änderungen sind möglich,)



Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag 09.30 Uhr - 10.30 Uhr
 Jeden Dienstag 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
 Jeden Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag
 Jeden Donnerstag 15.00 Uhr - 16.00 Uhr Seniorensport

Höhepunkte:

Montag, 16.03.2026 - Spielnachmittag in der Kita Regenbogen
 Mittwoch, 18.03.2026, 13.00 Uhr - Besuch des HNO-Arztes
 14.00 Uhr - Ostereier bemalen nach Sorbischer Art
 mit Frau Klatt und Frau Matschke

Wir sind Dienstag / Mittwoch von 12.00-16.00 Uhr persönlich erreichbar.

Für unseren Seniorenfasching am 18. Februar möchten wir uns bei allen Helfern und Teilnehmenden recht herzlich für die schönen Stunden bedanken.

**Wir suchen dringend für unsere Doppelkopfspielrunde Verstärkung.
 Bitte bei Interesse einmal dienstags in unseren Club vorbeischauen.**



Seniorenclub Kleinkmehlen

Dienstag, 10.03.2026, 14.00 Uhr - Frauentagsfeier im Schloss Großkmehlen mit Überraschungsprogramm

Seniorenclub Großkmehlen/Frauwalde

Donnerstag, 12.03.2026, 14.00 Uhr - Frauentagsveranstaltung im Sportlerheim Grosskmehlen



Seniorenclub Lindenau

Freitag, 13.03.2026, 15.00 Uhr - Frauentagsfeier in der Gaststätte Lindenau
 Mittwoch, 18.03.2026, 15.00 Uhr - Spielnachmittag im Torhaus Lindenau



Seniorenclub Kroppen

Mittwoch, 11.03.2026, 14.00 Uhr - Frauentagsfeier in der Sportgaststätte Kroppen
 Mittwoch, 18.03.2026, 14.00 Uhr - Spielnachmittag in der Tagespflege



Seniorenclub Frauendorf

Mittwoch, 25.03.2026, 15.00 Uhr - Frühlingsfest in der Sportgaststätte Frauendorf

Liebe Seniorinnen und Senioren, bitte im Kalender schon einmal anstreichen:

**Amtsseniorentag mit dem brandenburgischen Polizeiorchester
 am 05. Juni 2026 in der Pulsnitzhalle Ortrand**

Sonstiges

Fundsachen

Liebe Einwohner!

Sie haben etwas verloren – oder etwas gefunden?

Dann melden Sie sich im Amt Ortrand bei Frau Lesche!

Wer etwas findet, kann die Fundsache ganz einfach bei Frau Lesche abgeben oder zusenden.

Wer etwas vermisst, ruft am besten bei uns an – vielleicht liegt Ihr Eigentum ja schon hier!

Tel.: 035755-605 217/ k.lesche@amt-ortrand.de

Noch einfacher:
Scannen Sie einfach den QR-Code. So gelangen Sie direkt zu unseren Fundsachen.

Vielen Dank!



3-Raum-Wohnung in Ortrand
ab sofort zu vermieten

In Ortrand, Bahnhofstraße, wird eine 3-Raum-Wohnung mit Wohnküche vermietet. Die Wohnung verfügt über ein Bad mit Badewanne sowie einen Stellplatz.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter
Tel.: 0157-31621855

Manolis Langer

2-Raum-Wohnung in Lindenu
ab März/April 2026 zu vermieten

In Lindenu wird eine 2-Raum-Wohnung ab März/April 2026 vermietet. Die Erdgeschosswohnung liegt in sehr ruhiger Lage, hat einen separaten Eingang sowie eine eigene Terrasse.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter
Tel.: 0174-3407220

Sprechzeiten der Bürgermeister

- Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Stadt Ortrand


Herr Maik Bethke
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter
Telefon: 035755/60411 oder 60412
- Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Großkmehlen


Herr Dietmar Bruntsch
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter
Telefon: 0171/4708482
- Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Gemeinde Lindenu


Frau Anke Boeltzig
jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus
- Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Kroppen


Herr Reiner Krämer
nach telefonischer Terminabsprache unter
Telefon: 0152/26252313
- Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Tettau


Herr Joachim Nitzsche
jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
- Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Gemeinde Frauendorf


Herr Mirko Friedrich
nach persönlicher Vereinbarung

Termine AMTSBLATT – I. und II. Quartal 2026

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
April	17.03.26	04.04.26
Mai	15.04.26	02.05.26
Juni	20.05.26	06.06.26

Anzeige(n)



ONLINE-INFOVERANSTALTUNG

EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFT

Kinder und Jugendliche als
Vormund begleiten

17. MÄRZ | 17 UHR

Was macht ein Vormund eigentlich?
Bin ich als Vormund geeignet?
Wie kann ich das Kind, den Jugendlichen
oder die Jugendliche unterstützen?

Informieren Sie sich unverbindlich im
Online-Meeting. Fragen stellen erwünscht!

Anmeldung bis zum 15. März unter
www.osl-online.de/vormund-infoveranstaltung

Lebens-
begleiter
gesucht!



16. SCHNEEGLÖCKCHEN LAUF Ortrand 20.-22. März 2026

Freitag, 20.03.2026

09.45 Uhr	800 m	Lauf für alle Kindergarten-Kinder der Region
10.00 bis 11.00 Uhr	800 m 1,2 1,6 2 km	Lauf für alle Schüler & Schulanfänger der Region (Klasse 1 bis 10)

Samstag, 21. März 2026

09.30 Uhr	800 m	Kinderlauf
09.40 Uhr	2 km	Lauf
10.05 Uhr	5 km	Lauf Walken Wandern
10.15 Uhr	30 km	Schneeglöckchen-Lauf
11.00 Uhr	10 km	Lauf Walken
11.05 Uhr	15 km	Lauf der Sparkasse Niederlausitz Walken
11.05 Uhr	10 km	Schneeglöckchen-Wanderung
14.45 Uhr		Zielschluss

Sonntag, 22. März 2026

09.00 Uhr	30 km	Schneeglöckchen-Marsch Wanderung
09.50 Uhr	15 km	Schneeglöckchen-Marsch Wanderung
10.00 Uhr	1 km	Kinder-Radeln
10.15 Uhr	110 km	Radtour
10.45 Uhr	70 km	Radtour
11.15 Uhr	40 km	Radtour
11.45 Uhr	25 km	Schneeglöckchen-Familien-Radtour
16.00 Uhr		Zielschluss

bis 31.12.2026 "Zu Hause"

Schneeglöckchen-Lauf "Zu Hause"
Ich starte zu Hause. Die Medaille und Urkunde wird mir nach Hause geschickt. Die Farbe der Glocke ist frei wählbar.

<https://schneeglocke.de>



Osterfeuer in Kleinkmehlen 02. April 2026

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Fackelumzug 19.00 Uhr

Reisigannahme:

Mittwoch 17 - 20 Uhr



Es laden ein der Bürgermeister und die
Traditionsfeuerwehr
Kleinkmehlen 1883 e. V.

Kleine Ostern am Schloss Großkmehlen am 11.04.2026 ab 13:00 Uhr

Für Kinder:
Eierkullern, Eierlaufen,
Sackhüpfen
und Osterbasteln.

Wettkampfeier können mitgebracht werden.
Nur echt gekochte Eier kommen in die Wertung.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Es lädt ein: Der Heimatverein Großkmehlen 1205 e.V.

Änderungen nach wetterbedingt möglich.